

§ 39

Festsetzung der Liefermengen

(1) Die Höhe der vertraglichen Liefermengen der Einzelbauern wird von den Räten der Gemeinden nach dem vom Rat des Kreises festgesetzten Planmengen oder Normen, differenziert entsprechend den Erzeugungsbedingungen, festgelegt. Entsprechend dieser Regelung werden die Liefermengen für die LPG und andere landwirtschaftliche Betriebe von den Räten der Kreise festgesetzt. Die Bestimmungen des § 22 gelten auch für die Vertragsabschlüsse der VEG gemäß § 38.

(2) Ergibt sich im Laufe eines Jahres infolge bedeutender Ertragsausfälle oder Ertragsminderungen die Notwendigkeit, eine Änderung oder Ergänzung der Verträge durchzuführen, so hat der Rat des Kreises auf Grund der Vorschläge des Rates der Gemeinde oder der Erfassungsorgane die neuen Liefermengen festzulegen.

§ 40

Ablieferungsbescheide an Stelle von Verträgen

(1) Kommt es nicht zum Vertragsabschluß, dann setzt der Rat des Kreises die abzuliefernden Mengen mittels Ablieferungsbescheides fest. Der Rat des Kreises kann aber auch den von den Erfassungsorganen vorgelegten Vertrag für verbindlich erklären. Gegen die Entscheidung ist Einspruch zulässig; für das Einspruchsverfahren sind die Vorschriften des § 35 anzuwenden.

(2) Kommt es mit einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft oder einem volkseigenen Gut nicht zum Vertragsabschluß, so entscheidet darüber der Rat des Kreises. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung durch den Rat des Bezirkes.

§ 41

Nichterfüllung von Verträgen

Erzeuger, die die vertraglichen Ablieferungsverpflichtungen (ganz oder teilweise) nicht erfüllen, sind vom Rat des Kreises zur Pflichtablieferung in anderen Erzeugnissen entsprechend den vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf festgesetzten Austauschverhältnissen mittels Ablieferungsbescheides heranzuziehen.

X. Abschnitt

Ablieferungsfristen

§ 42

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse mindestens innerhalb folgender Fristen in Höhe der nachfolgend festgesetzten Prozentsätze abzuliefern:

a) Pflanzliche Erzeugnisse	Prozentsatz der Ablieferung	bis	o/ #
Getreide	15. Dezember	100	
Speisehülsenfrüchte	15. Dezember	100	
Winter-Ölsaaten	31. Juli	25	
	31. August	60	
	30. September	100	
Sommer-Ölsaaten	30. September	50	
	31. Oktober	100	
Kartoffeln (im Ablieferungsbescheid sind die Fristen für die Ablieferung vor Frühkartoffeln auf Grund des Anbaubescheides gesondert festzulegen)	30. September	20	
	31. Oktober	*75	
	30. November	100	
Zuckerrüben	31. Dezember	100	

b) Tierische Erzeugnisse

	I. Quartal	n. Quartal	m. Quartal	IV. Quartal
	März	Juni	Sept.	Dez.
	%	%	%	%
Lebendvieh				
ohne Schwein	25	50	75	100
Schwein	25	50	75	100
Geflügel			30	100 (bis 10.12.)
Milch	30	60	85	100
Eier	30	85	95	100
Wolle				
Halbschur		30. Juni	60%	15. Dez. 100%
Vollschur				15. Dez. 100%

(2) Die Ablieferungsfristen für die übrigen im § 4 dieser Verordnung angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die Ausnahmen von der Einhaltung der im Abs. 1 festgesetzten Fristen werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

(3) Schlachtvieh, Milch und Eier sind von den Erzeugern innerhalb der im Abs. 1 angeführten Fristen zur Sicherung der planmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern gleichmäßig in monatlichen Teilrhythmen abzuliefern;

(4) Die Initiative der werktätigen Bauern, LPG und VEG, landwirtschaftliche Erzeugnisse vorfristig abzuliefern, ist von den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden und den MTS mit allen Kräften zu unterstützen und zu fördern. Das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die erforderliche Anordnung über die Organisation der vorfristigen Ablieferung, in der insbesondere die Prämierung bei Wettbewerben der LPG, VEG, der Räte der Kreise und Gemeinden sowie für besondere Einzelleistungen zu regeln ist.

§ 43

Verfahren bei der Nichteinhaltung der Ablieferungsfristen

Erzeuger, die in den festgesetzten Ablieferungsfristen ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllen, sind von den Räten der Gemeinden zu Verwarnen und zur Pflichtablieferung aufzufordern. Bleibt diese Verwarnung erfolglos, so hat der Rat der Gemeinde dem Rat des Kreises darüber zu berichten, und der Rat des Kreises hat nach Prüfung eine letzte Frist für die durch die betreffenden Erzeuger durchzuführende Ablieferung zu bestimmen. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, können die Bestimmungen des § 62 angewandt werden.

XI. Abschnitt

Die Erfassung, die Abnahme und der Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

§ 44

Die Erfassung und die Abnahme

(1) Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse (mit Ausnahme von Saatgut) werden von den Volkseigenen Erfassungs- und Einkaufsbetrieben (VEAB) oder von den Konsumgenossenschaften oder anderen Organen erfaßt, die das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf zu dieser Tätigkeit zuläßt.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf erläßt das Statut der Volkseigenen Erfassungs- und Einkaufsbetriebe.